

OSKAR WEGGEL

Die stille "Revolution"**Wandlungen in den Eigentums-
vorstellungen und im Sachen-
recht der VR China****Gliederung:**

- I. Eigentumsentwicklung und -auffassung bis zu den großen Reformen vom Dezember 1978
 1. Die lupenreine Theorie vom Eigentum und das Sachenrecht
 - a) Anfänglicher Optimismus: vom "minderwertigen" zum höherwertigen Eigentum
 - b) Sachenrechtliche Distinktionen
 2. Die Eigentumspraxis: partielle "Enteignung"
- II. Eigentumsreformen seit 1978/79
 1. Rektifizierung ("Ausrichtung") des sozialistischen Eigentums
 2. Sprengung des sozialistischen Eigentumsystems: "Reprivatisierung" auf kaltem Wege?
 - a) "Privatisierung" auf dem Landwirtschaftssektor: Das Einzelwirtschaftssystem
 - b) Handwerk: Die Abwägung zwischen "kleiner Ausbeutung" und wirtschaftlichem Nutzen
 - c) Industrie: Teilautonomie, Verantwortungssystem und "Verbetrieblichung" (Entstehung betrieblichen Sondereigentums?)
- III. Ein neuer Eigentumsbegriff? Alte und neue Bewertungskriterien

I. Eigentumsentwicklung und -auffassung bis zu den großen Reformen vom Dezember 1978**1. Die lupenreine Theorie vom Eigentum und das Sachenrecht****a) Anfänglicher Optimismus: vom "minderwertigen" zum höherwertigen Eigentum**

Bis in die späten siebziger Jahre hinein hätte kaum jemand in China daran gedacht, an dem klassischen marxistischen Eigentumsbegriff, vor allem an dem optimistischen Konzept einer steten Aufwärtsentwicklung und "Verdichtung" des Eigentums Zweifel zu äußern. Kriterien für die Überlegenheit von Produktionsverhältnissen waren allgemein zwei Eigenschaften, nämlich die Größe der jeweiligen Einheit und der Grad der Organisiertheit des Gemeineigentums - anders ausgedrückt: "Je größer, desto besser" und "Je mehr der Volkskommune gehört, umso besser, je mehr der Produktionsmannschaft gehört, umso schlechter".

Auf dem Land galt zwar eine PM als

gut, weil sie immerhin Trägerin von Gemeineigentum ist. Noch besser freilich ist die Produktionsbrigade, die wiederum in der Wertschätzung von der Volkskommune übertroffen wird. Die Volkskommune andererseits konnte sich an Qualität nicht mit dem Volkseigentum messen, das schon wieder einen wesentlich höheren Grad von Organisiertheit zeigte und - nebenbei gesagt - auch den Funktionären und Bürokraten mehr Möglichkeiten eröffnete.

1949 gab es noch fünf Formen von Eigentum an Produktionsmitteln, nämlich "imperialistisches", "bürokratisch-kapitalistisches" und Feudaleigentum sowie das "nationalkapitalistische Eigentum" und das Eigentum der einzelnen Werktätigen.

In den sozialistischen Verfassungen von 1975 und 1978 werden dann nur noch drei Formen des Eigentums erwähnt, nämlich das Staatseigentum (Volkseigentum) und das Kollektiveigentum an Produktionsmitteln sowie das Individualeigentum an Konsumtionsmitteln (Produktionsmittel: Art.5-8 der Verfassung von 1978, Konsumtionseigentum: Art.9).

Das "höherwertige" Eigentum hatte also zugenommen, das "minderwertige" abgenommen. Konkrete Zahlen zu diesem Verschiebungsprozeß gab im April 1975 das damalige Mitglied der späteren "Viererbande", Chang Chunqiao (1). Darlegungen dieser Art sollten demonstrieren, daß früher oder später jedes Eigentum überflüssig werde, womit ja das Stadium des Kommunismus eingeleitet wäre.

b) Sachenrechtliche Distinktionen

Ein Lehrbuch aus dem Jahre 1958 (2) bringt folgende Unterscheidungen:

- Hinsichtlich der Eigentumsobjekte: Konsumtions- und Produktionsmittel (nur an ersteren dürfe Individualeigentum bestehen), bewegliche und unbewegliche Sachen, Gattungs- und spezifizierte Sachen, teilbare und unteilbare Dinge (3).

- Hinsichtlich der Rechtssubjekte: Einzelseigentümer und "Zusammeneigentümer", wobei wiederum zwischen "Eigentum an Bruchteilen" und "Gesamtheitseigentum" unterschieden wird. Ersteres entsteht bei gemeinsamer Erwirtschaftung durch einen landwirtschaftlichen Kollektivverband, letzteres im Rahmen einer Erbgemeinschaft (4). Man sieht bei solchen Konstruktionen übrigens noch die deutschen Rechtsvorgänger durchschimmern.

- Hinsichtlich der Erwerbsgründe: Unterschieden wird zwischen rechtsgeschäftlichem Erwerb und anderen Erwerbsgründen. Bei ersterem ist, wie im deutschen Recht, zur Übertragung Einigung und Übergabe erforderlich. Besitzverschaffungssubstitute etc. werden nicht erwähnt. Erwerb durch guten Glauben ist ebenso wie im deutschen Recht geregelt (5). Eintragungen in einem Register wirken nicht, wie beim deutschen Grundbuch, rechtskonstitutiv.

- Hinsichtlich des Schutzes: Verschiedene Eigentumsformen werden verschieden geschützt. Sozialistisches Ge-

meineigentum ist "unantastbar" (Art.8, Verfassung 1978). Dies gilt sowohl für das Volks- als auch für das Kollektiveigentum - für das Kollektiveigentum freilich größtenteils nur in der Theorie, weil beispielsweise in landwirtschaftlichen Genossenschaften immer wieder von oben her eingegriffen wurde. Geschützt ist auch das Individualeigentum an Konsumtionsmitteln (Art.9). In der Geschütztheit gibt es freilich scharfe Abstufungen, je nachdem, ob es sich um Volks-, Kollektiv- oder Individualeigentum handelt.

Zum Volks- (Staats-)Eigentum zählen nach Art.6 der Verfassung von 1978 die Bodenschätze, die Gewässer und die dem Staat gehörenden Waldungen, des weiteren unerschlossene Ländereien und maritime sowie kontinentale Naturreichtümer. Gleichzeitig kann der Staat "in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen Grund und Boden durch Ankauf enteignen, zur Nutzung in Anspruch nehmen oder verstaatlichen". Betroffen von der letzteren Bestimmung ist de facto vor allem das Kollektiveigentum, nicht jedoch das Volkseigentum; denn Staatseigentum läßt sich ja schlecht verstaatlichen!

Zum Kollektiveigentum gehören auf dem Lande das "Drei-Ebenen-Eigentum" der Volkskommune, der Produktionsbrigaden und der Produktionsmannschaften, wobei die Produktionsmannschaft subsidiärer Eigentümer für all jene Produktionsmittel ist, die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Nutzung nicht der Produktionsbrigade oder gar der übergeordneten Volkskommune zustehen. Nur größere Fabriken, Mittelschulen, Wetterbeobachtungsstationen etc. sind demnach Volkskommune-Eigentum, mittlere Betriebe Brigade-Eigentum und alle Kleinbetriebe, aller Boden, alles Zugvieh und das gesamte Arbeitswerkzeug Eigentum der Produktionsmannschaften.

Individualeigentum kann nur an Konsumtionsmitteln bestehen und darf nicht durch "Ausbeutung anderer" erwirtschaftet werden. Gleichzeitig ist darauf zu achten, daß die Werktätigen "Schritt für Schritt auf den Weg der sozialistischen Kollektivierung geleitet werden" (6).

Gegenstände des Volkseigentums sind besonders geschützt: Sie können nicht veräußert werden (ob der Staat sie einem Ausländer veräußern kann, ist eine offene Frage), sie können auch nicht eressen oder durch guten Glauben erworben werden. Stets besteht eine Vermutung für Staatseigentum, so, wenn beispielsweise ein Staatsbetrieb mit einem Kollektiv in Streitigkeiten über einen bestimmten Gegenstand gerät und nicht geklärt werden kann, wer nun eigentlich wirklich der Berechtigte ist.

Kollektiveigentum, das sich vom Staatseigentum dadurch unterscheidet, daß es nur einer begrenzten Zahl von "Werktätigen" (und nicht etwa dem ganzen Volk) gehört, daß an ihm ferner Gesamt- oder Miteigentum bestehen kann und daß es i.ü. nicht aus Bodenschätzen, Gewässern etc. bestehen kann (Kollektiveigentum kommt nur aus zwei Quellen, nämlich aus Sozialisierungsmaßnahmen oder aus der Arbeit des Kollektivs), ist zwar veräußerbar und kann theoretisch auch eressen

oder durch guten Glauben erworben werden, doch ist der Umgang mit dieser Art von Eigentum an "sozialistische Prinzipien" gebunden. U.a. unterliegt es dem Staatsplan; ferner muß sichergestellt werden, daß eine Veräußerung nicht die Zweckbestimmung des betreffenden Kollektivverbandes beeinträchtigt. Dasselbe gilt für Gegenstände, die städtischen Nachbarschaften gehören.

Das Individualeigentum schließlich ist insoweit geschützt, als es nicht mißbräuchlich eingesetzt wird oder durch Ausbeutung erworben ist. Schutz besteht am "Arbeitseinkommen", an den "Entschädigungszahlungen", die den Angehörigen der "Nationalen Bourgeoisie" in den fünfziger Jahren und dann wieder nach 1979 gezahlt wurden (7), ferner Bankzinsen und "Häuser" (8). Der Schutz bestand hier allerdings nur insoweit, als sie nicht als Produktionsmittel (Vermietung), sondern als Konsumtionsmittel (Eigengebrauch) benutzt wurden. Auch sind Häuser nach traditioneller chinesischer Rechtsauffassung nicht "wesentliche Bestandteile" des Bodens, so daß Boden und Haus rechtlich getrennt voneinander betrachtet werden. Zunehmende Bedeutung hatte schließlich seit dem Ende der Kulturrevolution das aus Nebenerwerbstätigkeit gewonnene Vermögen. In diesem Zusammenhang erlaubte Art.7, Abs.2 der Verfassung von 1978, daß "unter der Voraussetzung, daß der absolute Vorrang der Kollektivwirtschaft der Volkskommune gewährleistet ist, die Mitglieder der Volkskommune kleine Privatparzellen bewirtschaften und häusliches Nebengewerbe in geringem Umfang ausüben dürfen...".

- Hinsichtlich der Eigentumsausübung wurden drei Aspekte unterschieden, nämlich das Recht zur Bewirtschaftung nach Maßgabe der jeweiligen Wirtschaftspläne, ferner die Teilnahme am Rechtsverkehr als juristische Person und drittens der Gebrauch, der Besitz und die Verfügung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Wirtschaftsplans (9). Das Eigentum an den Grund- und Umlauffonds bei Staatsbetrieben verbleibt beim Staat. Es gibt m.a.W. kein Sondereigentum von Staatsorganen oder Staatsbetrieben an Volkseigentum.

Soweit die - häufig mißachtete - Theorie.

2. Die Eigentumspraxis: partielle "Enteignung"

Eigentum ist kein leerer juristischer Titel, sondern eine höchst intensive Beziehung des Berechtigten zu einem Gegenstand. Eigentum lebt von der Partizipation seiner Inhaber: Beim Kollektiv Eigentum müssen die einzelnen Genossen etwas mitzureden haben, beim Volkseigentum "das Volk". Hier beginnt dann auch schon die Problematik des fortentwickelten sozialistischen Eigentums, die gekennzeichnet ist durch großzügige Theorien einerseits und eine höchst restriktive Praxis andererseits.

Auch die chinesischen Ideologen sind sich dieses Widerspruchs bewußt, wie ihre schon 1974 gegen das sowjetische Eigentumssystem gerichtete Kritik beweist, die sie freilich ebenso gut auf die eigene Eigentumspraxis hätten anwenden können, und die sie dann in

der Tat auch sechs Jahre später nachholen mußten.

Beijing wollte damals bei den "Sowjetrevisionisten" drei "Hauptmerkmale der Restauration des Kapitalismus" entdeckt haben (10), nämlich:

- Die sozialistischen Produktionsverhältnisse hätten sich in einen von der "privilegierten Bourgeoisie" kontrollierten "staatsmonopolistischen Kapitalismus" verwandelt, der im Interesse von Maximalprofitten immer mehr kapitalistische Gesetze (materielle Anreize, Profit als oberstes Kriterium, "Reformvorschläge" von Prof.Liberman vom September 1962 etc.) einführe.

- Das sozialistische System des Eigentums an den Produktionsmitteln sei rein formal und zu einem toten Buchstaben des Gesetzes geworden. In Wirklichkeit seien die Produktionsmittel das Eigentum einer Handvoll Angehöriger der privilegierten, bürokratischen Bourgeoisie. Die formale Aufrechterhaltung der sozialistischen Produktionsverhältnisse diene lediglich zur Verschleierung von Ausbeutung.

- Dadurch komme es unvermeidlich zur Verschärfung wirtschaftlicher "Widersprüche" und zu Schwierigkeiten, die sich dann auch in der Außenpolitik widerspiegeln und zu Erscheinungen wie der "Breschnew-Doktrin von der begrenzten Souveränität", der sog. "internationalen Arbeitsteilung" und des "Sozialismus in Worten, des Imperialismus in der Tat" führten.

Monopolisierungserscheinungen dieser Art waren lange Zeit - und sind weitgehend auch heute noch - in der VR China gang und gäbe. 1980 erschienen in der chinesischen Presse zahlreiche Artikel über "Machtkonzentrationen", Ämterhäufungen, Untergrabung des demokratischen Lebens, lebenslange Innehabung von Ämtern und "Vergütung" von Individuen, mit der blinder Glaube und überschwengliches Lob einhergingen. Die "Überzentralisierung von Macht in den Händen einiger Leute" sei schließlich so selbstverständlich geworden, daß man am Ende solche Machtstrukturen als "völlig normal" für eine kommunistische Gesellschaft angesehen habe (11). Solche Erscheinungen seien das Ergebnis "feudaler Einflüsse", die auch in der heutigen Gesellschaft noch weiterwirkten und zwar nicht nur in den Staatsorganen, sondern auch in den staatlichen Betrieben. Nur einer habe das Wort geredet, die übrigen hatten zu schweigen - kein Wort von Partizipation!

Welche Mißbräuche sich selbstherrliche Potentaten oder egoistische Gruppen lange Jahre hindurch erlauben konnten, wird in einem Artikel der Volkszeitung (12) unter acht Kategorien aufgezählt:

- Willkürliche Schröpfung von Volkskommunen, Produktionsbrigaden und Produktionsmannschaften durch übergeordnete Behörden. Aus den Landwirtschaftskollektiven eines Landkreises bei Beijing waren z.B. zwischen 1974 und 1978 nicht weniger als 1.791.500 RMB an Arbeitsstunden und Kapital für den Bau von 23 Bürohäusern u.ä. herausgeholt worden, ohne daß die betroffenen Kollektive je dafür entschädigt worden wären. Wo bleibe

da die Verfassung, derzufolge Kollektiveigentum geschützt sei!?

- Extravaganzen und Verschwendung, großes Tafeln, ja Bestechung und Unterschlagung seien in bestimmten Kreisen (es werden Einzelheiten genannt) an der Tagesordnung gewesen. Sie hätten sich dieses empörende Verhalten nur wegen des Fehlens jeglicher Kontrolle von unten her erlauben können!

- Außerdem seien in volkseigenen Fabriken und in den Kollektiven zu viele nichtproduktive Personen eingestellt, die von den Betriebsangehörigen durchgefüttert werden müßten. In einer bestimmten Volkskommune beispielsweise seien von den 82 angestellten Kadern 36 nur an 100 Tagen voll in der Produktion eingesetzt gewesen. Für alles und jedes hatten am Ende die fleißigen Bauern aufzukommen.

- Ferner seien von den lokalen Behörden willkürlich finanzielle Lasten auf die Landwirtschaftseinheiten abgeladen worden. Verschiedene Behörden hätten beispielsweise Finanzmittel, mit denen Lehrer in Kommuneschulen bezahlt werden sollten, einfach für andere Zwecke entfremdet. Einige für das Entwässerungswesen zuständige Kreisbehörden hätten erhöhten Kostenanfall dadurch ausgeglichen, daß sie einfach auf die Bauern zurückgriffen und von diesen höhere Gebühren verlangten, ohne daß dies von den vorgesetzten Behörden genehmigt worden wäre.

- Kader, die sich von den Produktionsmannschaften Geld oder Getreide ausgeborgt hatten, blieben dies einfach schuldig.

- In manchen bäuerlichen Kollektiven mußten die Bauern Überstunden machen, ohne daß sie dafür besonders bezahlt worden wären.

- Staatliche Handelsinstitutionen verkauften schlechte Geräte für überhöhte Preise, so daß "Maschinen zur Unterstützung der Landwirtschaft" unter der Hand häufig zu Maschinen "zur Zerstörung der Landwirtschaft" wurden. Die Bauern hätten sich durch den Verkauf solcher "toter Ochsen" ausgebeutet gefühlt.

Dies sind wohlgerneamt amtliche Untersuchungsergebnisse, die durch das offizielle Kommunikationsmittel "Volkszeitung" publiziert wurden. Auch handelt es sich hier keineswegs um Einzelfälle, sondern um weitverbreitete Praktiken, deren Kraßheit ja gerade die Führung veranlaßte, im Zuge ihrer verstärkten Landwirtschaftsunterstützungspolitik die Eigentums Garantien wieder kräftiger zu unterstreichen und Verstöße dagegen mit härteren Sanktionen zu belegen.

Wo solche Praktiken vorherrschen, kann von einer sozialistischen (d.h. doch idealiter von Partizipation bestimmten) Eigentumsordnung kaum noch die Rede sein. Hier sind Zustände gegeben, wie sie in dem bereits erwähnten Artikel aus dem Jahre 1974 den "Sowjetrevisionisten" vorgeworfen worden waren!

Änderungen und eine neue Rückbesinnung schienen dringend nötig!

II. Eigentumsreformen seit 1978/79

Zwei verschiedene Arten von "Reformen" sind hier zu unterscheiden, nämlich einmal die "Rektifizierung", d.h. die praktische Anpassung der Eigentumsbehandlung an die sozialistische Eigentumstheorie, und zum anderen die (als solche unausgesprochene) Systemüberwindung durch Maßnahmen, die das sozialistische Eigentumskonzept eigentlich bereits sprengen oder zumindest zu sprengen drohen. Die Grenze für Anpassung und Sprengung läßt sich leicht folgendermaßen festlegen: Kollektiveigentum verlangt die Partizipation der betreffenden Mannschafts-, Brigade- oder Volkskommunemitglieder. Wird sie verwirklicht, so ist der Anpassungszweck erfüllt. Wird die Partizipation andererseits soweit getrieben, daß einzelne Mitglieder eines Kollektivs gewisse Gegenstände zur zeitweisen Alleinverfügung erhalten (man denke etwa an das "Haushaltsquotensystem") oder daß in volkseigenen Betrieben praktisch nur noch das Betriebsmanagement bestimmt, während das übrige "Volk" (repräsentiert durch die Behörden oder die Partei) de facto ausgeschlossen wird, so kann von einer "Sprengung" des sozialistischen Eigentums die Rede sein.

Seit 1979 zeigen sich Entwicklungen in beiden Richtungen:

Da tauchten unter der Hand plötzlich wieder Erscheinungen auf, die nach dem schon fast klassisch gewordenen Sachenrecht eigentlich begrifflich gar nicht mehr hätten sein können, nämlich eine Art "Bruchteileigentum" an Gegenständen, die Kader gemeinsam veruntreut haben, des weiteren die "Reprivatisierung" von Kollektiveigentum (Nichtrückgabe ausgeliehener Gegenstände) oder gar von Volkseigentum!

1. Rektifizierung ("Ausrichtung") des sozialistischen Eigentums

"Rektifizierung" oder "Ausrichtung" (zhengfeng) ist ein altehrwürdiger Ausdruck, der schon 1942 im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Parteiapparats verwendet wurde und der sich gut in den vorliegenden Zusammenhang einpassen läßt; denn auch hier geht es um Wiederherstellung (oder besser: Herstellung) eines Defacto-Zustandes, der den theoretischen Vorstellungen vom "sozialistischen Eigentum" einigermaßen adäquat ist. Während das bürgerliche Eigentum an Produktionsmitteln nach sozialistischem Verständnis nur dem Individualprofit - bei gleichzeitiger Ausbeutung der Nichtbesitzer - dient und damit die Aufspaltung der Gesellschaft in antagonistische Klassen herbeiführt, ist das sozialistische Eigentum gekennzeichnet durch eine Identität von Produktionsmitteleignern und Produzenten. Angesichts dieser Identität wird das Profitstreben durch eine bedürfnisorientierte Produktion und die Ausbeutung durch kameradschaftliches Zusammenwirken ersetzt.

Die reformerische Deng-Xiaoping-Führung will diesem Identitätsideal dadurch zur Wirklichkeit verhelfen, daß sie sich um verstärkte "Demokratisierung" der Betriebe bemüht. Dieses neue Zauberwort beherrscht die Diskussion seit 1980. Vor allem sechs Heilmittel sollen die Krankheit des Bürokratismus und der Überkonzentration

heilen helfen, nämlich 1. die Stärkung der Volkskongresse aller Ebenen gegenüber der bisher allmächtigen Partei- und Staatsbürokratie, 2. die Trennung zwischen Parteiausschuß und Verwaltung/Management (die Partei soll künftig nur noch indirekt führen und sich nicht mehr direkt ins Betriebsmanagement einmischen), 3. die Stärkung der örtlichen Ebenen (bis dahin galt der Grundsatz "Je zentraler, desto sozialistischer") und 4. die Autonomie/Teilautonomie der Betriebe. Eine 5. Maßnahme ist die Reform des Kadersystems: Zum Hauptkriterium für die Demokratisierung des Kaderapparats gehört neben Wahlen und laufender Kontrolle vor allem die Absetzbarkeit des Amtsträgers durch Beschlüsse der Basis - ein jugoslawischer Zusatz, demzufolge Betriebsdirektoren künftig nicht mehr durch den Parteiausschuß, sondern durch die Belegschaft kontrolliert werden sollen! 6. Durch einen weiteren Ausbau des Rechtssystems soll schließlich dafür gesorgt werden, daß die Herrschaft durch Gesetze anstelle der Herrschaft durch Menschen tritt (13).

Eine weitere wichtige Maßnahme zur Demokratisierung ist der Versuch, das "System der lebenslangen Amtsdauer leitender Kader zu beseitigen". Schlüsselstellungen in der VR China sind auch in den achtziger Jahren noch durch Personal besetzt, das bei Ausrufung der Volksrepublik i.J. 1949 im besten Alter gestanden hatte. Wer damals 40 Jahre alt war, hat heute, 33 Jahre später, immerhin 73 Lebensjahre auf dem Rücken. Er stößt damit nicht nur an eine biologische Grenze, sondern blockiert gleichzeitig den Aufstieg des Nachwuchses. Er wird im Laufe der Jahrzehnte zum "alten" Sekretär oder Minister. Unter ihm arbeitet eine Schar von ehrgeizigen Helfern, die von ihm selbst ernannt und befördert wurden, und die von seinem Wohlwollen abhängig sind. Das alte Übel der "Seilschaften" hat damit auch in die neue Gesellschaft Eingang gefunden. Kein Wunder, daß Nepotismus und "Personenkult" heute allerorten beklagt werden. Das klassische Vorbild für diese Erscheinung ist Mao Zedong selbst, der gegen Ende seines Lebens wie ein Kaiser regierte und seine "Beamten" ernannte, die ihrerseits wiederum nach dem gleichen Schema verfuhr. Im Vergleich dazu mußte das "bürgerliche System" allgemeiner Wahlen und freier Konkurrenz geradezu als Idealzustand erscheinen (14).

Besonders schädlich muß sich eine solche Gerontokratie auf Wirtschaftsbetriebe auswirken, die ja von Innovationen leben und auf Fachleute angewiesen sind, die nur selten in das politische Günstlingsschema passen.

Indem die Reformer begonnen haben, an den Stühlen alteingesessener Funktionäre und ihrer Seilschaften zu sägen, haben sie sich unzählige Feinde gemacht.

Nun ist allerdings zu bedenken, daß in den meisten Unternehmen die innerbetrieblichen Verhältnisse durchaus demokratisches Gepräge besitzen, soweit sie sich nämlich ihren Danwei-Charakter bewahrt haben. Dies ist überall dort der Fall, wo kleine überschaubare Rahmen erhalten geblieben sind, in de-

nen nach Möglichkeit Konsumtions- und Produktionssphäre zusammenfallen. Dies ist bei den meisten Produktionsmannschaften, bei den kollektiven Nachbarschaftsbetrieben in den Städten und bei kleineren staatlichen Industriebetrieben der Fall.

Die eigentlichen Probleme tun sich dort auf, wo diese Überschaubarkeit entweder verschwunden ist (man denke an Großbetriebe) oder aber, wo übergeordnete Behörden und außenstehende Instanzen willkürlich in einen Betrieb eingreifen und diesem, wie es ja vor 1978 bei Produktionsmannschaften häufig der Fall war, einfach Leistungen ohne Entschädigung aberverlangen. Hier wird die Eigentumsgarantie der Verfassung zur bloßen Farce. Nur wenn die Betriebsmitglieder hier wirklich zu "Herren" ihrer Einheit werden, kann von einem wirklichen Eigentumsrecht die Rede sein. Andernfalls laufen Entmündigung und Enteignung auf dasselbe hinaus.

Demokratisierung erweist sich unter diesen Umständen in der Tat als Königsweg. Es wird sich zeigen müssen, ob die Widerstände gegen eine solche Bewegung nicht größer sind als ihre eigene Dynamik, der ja nunmehr zumindest von oben her ein freies Wirkungsfeld gegeben worden ist.

2. Sprengung des sozialistischen Eigentumsystems: "Reprivatisierung" auf kaltem Wege?

In Art.5, Abs.2 der Verfassung von 1978 ist eine Kollektivierungsklausel untergebracht, deren Sinn es sein sollte, das Institut des Privateigentums nach und nach durch "höhere" Eigentumsformen zu verdrängen.

Ganz im Gegensatz zu dieser Wegweisung verlaufen einige Reformansätze jedoch in die entgegengesetzte Richtung und begünstigen eine Art "Reprivatisierung". Dies zeigt sich besonders deutlich im Landwirtschaftsbereich, läßt sich aber auch auf dem Gebiet des Handwerks und der Industrie diagnostizieren:

a) "Privatisierung" auf dem Landwirtschaftssektor

Seit den Reformbeschlüssen vom Dezember 1978 gibt es für Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsmannschaften drei Möglichkeiten, ihre Produktionsaufgaben wahrzunehmen:

- Entweder können sie voll an der kollektiven (und damit einheitlich geleiteten) Produktionsarbeit teilnehmen,

- oder sie arbeiten im kollektiven Bereich nur zeitweise mit und widmen den Rest ihrer Arbeitskraft der Produktion in einer Individualwirtschaft (Mischsystem),

- oder aber sie arbeiten ausschließlich in einer Gruppe oder in einem Haushalt oder aber ganz alleine, wobei die Mindestrechte und -pflichten mit der Danwei, also der Produktionsmannschaft, vertraglich abgestimmt werden.

In allen drei Fällen ist die Arbeitsweise übrigens unabhängig vom Recht des einzelnen auf eine Privatparzelle, die allerdings 5-7% der PM-Bodenfläche

nicht überschreiten soll (Art.49 der "69 Punkte" vom 14. Januar 1979) (15). Der Unterschied zwischen Kollektivwirtschaft und einzelwirtschaftlichem "Verantwortungssystem" macht sich sowohl im Produktions- als auch im Distributionsstadium in ausgeprägter Weise bemerkbar:

- Im Produktionsstadium wird bei Kollektivwirtschaft gemeinsam gearbeitet, wobei die PM die Arbeiten zuweist und die Produktion überwacht. Auf Seiten des Dienstleistenden wird ein bestimmtes Arbeitsverhalten (dienstvertraglich) oder ein bestimmter Arbeitserfolg (werkvertraglich) geschuldet.

Bei der Einzelwirtschaft gibt sich der Haushalt dagegen den Arbeitsrhythmus selbst vor. Geschuldet wird in der Regel eine bestimmte Ertragsquote (sowohl viele Doppelzentner pro Hektar), selten eine rein dienstvertragliche Arbeitsleistung.

- Im Distributionsstadium erfolgt die KW-Verteilung nach einem bekannten trilateralen Muster. Der nach Abzug von Staats- (Steuern, Sachabgaben) und Kollektivabgaben (Reservefonds, Investitionsfonds etc.) verbleibende Nettogewinn wird an die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe der Arbeitspunkte verteilt.

In der EW dagegen sind grundsätzlich weder Staats- noch Kollektivabgaben zu erbringen, sondern lediglich die vereinbarten Quoten abzuliefern, wofür die Gruppe/der Haushalt/der einzelne ein bestimmtes Entgelt erhält. Die Überproduktion kann in der Regel einbehalten und auf freien Märkten verkauft werden. Das Einzelwirtschafts- und Haushaltsquotensystem war schon einmal Anfang der sechziger Jahre praktiziert, dann aber, mit dem Einsetzen der "sozialistischen Erziehungsbewegung auf dem Land", einer Fundamentalkritik unterzogen worden: Die Mitglieder hätten nicht mehr an Kollektivproduktion gedacht und hätten auch jeden Sinn für Solidarität (bei der Anschaffung von Maschinen sowie bei Naturkatastrophen) vergessen und statt dessen nur noch ihre Einzelwirtschaft im Auge gehabt.

Die Reformer von 1978 schlagen solche Argumente in den Wind und haben mit fünf Argumenten das Einzelwirtschaftssystem wiederingeführt: Das EWS sei eine exzellente Verwaltungsmethode für die Landwirtschaft; es bringe, wie die bisherige Erfahrung zeige, überproportionale Produktionsergebnisse; es entspreche den Wünschen der Massen; es stimmiere den individuellen Arbeitseifer und es entlaste die Staatsverwaltung.

Vom Standpunkt eines dogmatischen sozialistischen Eigentumsverständnisses her läßt sich solchen Aussagen das Argument der "Entsozialisierung" entgegenhalten. Die Geschichte der landwirtschaftlichen Entwicklung seit 1949 lasse an eine Hyperbel denken: Sie steigt von 1949 bis 1958 ständig an (Landreform - Gruppen gegenseitiger Hilfe - einfache LPGs - höhere LPGs - Volkskommunen), um sodann - in der Organisationsdichte - Stufe um Stufe wieder abzubauen, und zwar in der Reihenfolge Volkskommunen -Produktionsbrigaden -Produktionsmannschaften - Produktionsgruppen bzw. Haushalte

bzw. Einzelpersonen. Werde die Uhr hier nicht um 25 Jahre zurückgedreht, und lande man nicht eines Tages wieder bei den "Gruppen der gegenseitigen Hilfe"? (16).

Die Reformer halten solchen Einwänden ihr Argument entgegen, daß das Gemeineigentum an Grund und Boden unverändert bleibe. Da das Land in China kollektives Eigentum der Produktionsgruppen sei, dürfe es weder vermietet noch verkauft werden.

Die neuen Methoden des Einzelwirtschaftssystems seien, ebenso wie die Vergabe kleiner Parzellen an die Bauern zur privaten Benutzung, nicht Formen der Eigentumsüberantwortung, sondern lediglich Modifizierungen in der Art und Weise der Bewirtschaftung sowie der Verteilung im Rahmen der Kollektivwirtschaft, wobei flexibel gestaltete Formen von Verantwortlichkeitssystemen zum Zuge kämen.

Sicherlich, Mißbräuche seien nicht auszuschließen, und immer wieder komme es zu Unterschlagungen, unerlaubten "Verkäufen" und illegalen Machenschaften; doch würden solche "Eigentums"-Transaktionen, einmal entdeckt, von den Behörden und Gerichten augenblicklich für null und nichtig erklärt (17).

Solche Argumente sind allzu formal, als daß sie überzeugen könnten. Offiziell werden Grundstücke im Rahmen der verschiedenen Verantwortungssysteme zwar nicht "vermietet" oder "verkauft"; wenn jedoch bestimmte Grundstücke manchmal auf Jahre hinaus an eine bestimmte Arbeitsgruppe, an einen Haushalt oder an einen Einzelbauern zur Bewirtschaftung überlassen werden, so wird dadurch nicht nur die "Mitbestimmung" der anderen Genossen de facto ausgeschlossen, sondern der Garantienehmer in die Lage versetzt, mit dem Grundstück weitgehend nach seinem Gutdünken zu verfahren. Gerade die immer wieder auftauchenden "Verkaufs"-Mißbräuche sind der beste Beweis dafür, wie "eigentümerhaft" sich die Stellung solcher Garantienehmer in den Augen anderer Bauern ausnimmt. Die erwähnten Verteidigungsargumente stellen also nur auf die Form des Eigentums und der Gebrauchsüberlassung ab, nicht jedoch auf den Inhalt der Gebrauchsübung.

Je besser das Einzelwirtschaftssystem funktioniert, umso mehr müssen sich in der Tat die bisher so mächtigen "Dorfbürokraten" fragen, wo für sie überhaupt noch etwas zu tun ist. Früher konnten sie alles und jedes anordnen und jedermann bestimmte Arbeiten zuweisen. Seit die Bauern dagegen begonnen haben, sich immer mehr auf ihre Einzelwirtschaft zu konzentrieren, droht die Gefahr des Überflüssigwerdens, und zwar nicht nur der Kader, sondern auch der in der Entwicklungsstufe besonders hochangesehenen Volkskommunen. Mitte 1981 wurde in der Provinz Henan nichts geringeres als die Abschaffung der Volkskommunen befürwortet. Als anregendes Beispiel wurde das Muster der Produktionsbrigade Liuhe der Tanhe-Kommune im Kreis Xinyang angeführt. Diese Brigade hat 850 mu Ackerland (15 mu = 1 ha) und 6.000 mu Bergwald. In der Vergangenheit gab es hier zuviele Kader und zuviele Sitzungen, vor allem

aber zu hohe Belastungen für die Unterhaltung nichtproduktiven Kaderpersonals. Daraufhin habe die Brigade ihren Personalbestand auf fünf Kader reduziert (nämlich den Sekretär der Parteigliederung, den Brigadeleiter, Rechnungsführer, Techniker und den Sicherheitsbeauftragten). Produktionsmannschaften begnügten sich mit nur noch drei Kadern (Gruppenleiter, Rechnungsführer und Lagerverwalter). Des Weiteren wurde die Existenzberechtigung der Volkskommune als solcher hinterfragt (18).

Die Volkskommune ist damit nicht zum ersten Mal in Frage gestellt worden. Schon Liu Shaoqi versuchte eine Art "kalter Auflösung" der Volkskommunen, indem er die ursprünglichen Mammuteinheiten von nur 26.000 Kommunen (aus den Jahren 1958/59) Anfang der sechziger Jahre so umgestalten ließ, daß sich ihre Zahl auf 74.000 erhöhte, damit sich also fast verdreifachte - ein Entflechtungs- und Verkleinerungsprozeß, der wohl noch weitergegangen wäre, hätte hier nicht die Kulturrevolution ein Pausenzeichen gesetzt. In den Jahren nach 1966 gelang es den Maoisten zwar, die Zahl der Volkskommunen wieder auf 52.000 herunterzuschrauben, doch setzte der "Vermehrungsprozeß" sogleich nach 1978 wieder ein - auch diesmal begleitet von der Einzelwirtschaftsstrategie.

All diese Vorgänge und Diskussionsansätze zeigen, daß die Produktionsmannschaft, die i.allg. nur ein "natürliches Dorf" umfaßt, sich bei den Bauern einigermaßen eingenistet hat, daß aber die Produktionsbrigade und nun gar die Volkskommune noch weit davon entfernt sind, zur Selbstverständlichkeit geworden zu sein. Der Logik des heute verfolgten "Diversifizierungs"-Ansatzes entspräche es eigentlich, daß die Volkskommune nach und nach verdrort und eines Tages wie ein Ast abgebrochen wird. Offensichtlich mit Rücksicht auf die immer noch vorhandenen kulturrevolutionären Kräfte innerhalb der Führung mußten die Reformer jedoch Ende 1981 das Zugeständnis machen, nicht weiter auf eine Abschaffung der Volkskommunen zu drängen. Ob das Pendel eines Tages wieder zurückschwingen wird, ist eine andere Frage. Einstweilen jedenfalls "dünn" das Eigentum an der Spitze der Kommuneorganisation, also in den Kommunen und Brigaden, immer mehr aus, während es nach unten hin - immer vom Standpunkt der "Partizipation" der einzelnen Bauern her gesehen - stetig zunimmt. Die bisherigen formalen Eigentumsstrukturen freilich bleiben unangetastet: Auch hier ein Mißverhältnis zwischen Inhalt und Form!

b) Handwerk: Die Abwägung zwischen "kleiner Ausbeutung" und wirtschaftlichem Nutzen

Für städtische Kleinbetriebe brach am 17. Oktober 1981 ein neues Zeitalter an. Das ZK der KPCh und der Staatsrat faßten an diesem Tag einen Beschluß, der am 23. November 1981 veröffentlicht wurde und der zwar in erster Linie dem Beschäftigungsproblem in den Städten zu Leibe gehen sollte, der aber vom ersten Augenblick an freilich seine eigene Dynamik entwickelte.

In dem Beschluß werden die Privatbe-

triebe in Zukunft den Kollektiven und volkseigenen Betrieben gleichgestellt. Betriebe in Gemeineigentum bildeten zwar nach wie vor die Basis, doch seien Privatbetriebe innerhalb gewisser Grenzen eine notwendige Ergänzung. Ausdrücklich wird festgestellt, daß die Kleinunternehmer sozialistische Arbeiter seien. Das Eigentum an Privatbetrieben solle künftig durch Gesetz geschützt werden. Sie sollten Steuern nach den gesetzlichen Vorschriften zahlen, und niemand dürfe zusätzliche Gebühren unter irgendeinem Vorwand kassieren. Andererseits dürften sich diese Betriebe nicht an "Spekulationen beteiligen" oder sich an Profitmacherei und Preistreiberei beteiligen (was ist das?).

Gleichzeitig solle nach und nach eine nationale Arbeitsvermittlungsorganisation aufgebaut werden (19).

Den Privatbetrieben wird gestattet, in Zukunft zwei Helfer (bangshou) und fünf Lehrlinge zu beschäftigen, also alles in allem immerhin schon sieben Angestellte! Während der fünfziger Jahre, als das Ausbeutungsargument angesichts der überall frischen Erinnerungen an die jüngst vergangene Guomindang-Herrschaft noch Substanz besaß, durften nur Mitglieder der eigenen Familie im Privatbetrieb beschäftigt werden.

Mitte 1980 wurden dann zum ersten Mal wieder "Helfer" zugelassen, und zwar zunächst zwei pro Privatbetrieb. Möglicherweise ist auch die inzwischen gestattete Siebener-Belegschaft nur eine Größenordnung auf dem Durchgangsstadium zu weiteren Dimensionen. Immerhin läßt sich mit sieben Angestellten bereits ein beachtlicher Betrieb aufziehen, in dem die "kleinbürgerliche Mentalität" fröhlich Urständ feiern kann, zumal der Einzelunternehmer inzwischen ja auch wieder Eigentümer am Produktionskapital seines Betriebes ist.

Zugegeben: All diese Zugeständnisse erfolgen weitgehend nur, um die lange Zeit erlahmte Produktionsinitiative wieder anzustacheln und vor allem Arbeitsplätze zu schaffen. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre benötigen ja Kollektivbetriebe im Durchschnitt rund 2.000 Yuan an Investitionen, um einen Arbeitsplatz zu schaffen, während staatliche Betriebe i.allg. zwischen 9.000 und 10.000 Yuan aufbringen müssen (20). Arbeitsplätze in Privatbetrieben kosten die öffentliche Hand dagegen keinen Yuan. Der Preis ist eher ideologischer Natur, insofern ja niemand ausschließen kann, daß die derzeitige Praxis das Postulat von der "führenden Rolle" des Gemeineigentums eines Tages ad absurdum führt.

Während sich die Führung heute im Landwirtschaftssektor mit Hinweis auf das unveränderte Gemeineigentum an Grund und Boden reinwäscht, verweist sie im Rahmenwerk des privaten Kleinbetriebs auf die führende Rolle des Staatsplans, der am Ende ja immer wieder dafür Sorge, daß die Bäume der Privatwirtschaft nicht in den Himmel wüchsen.

Auch sei die Einzelwirtschaft nicht einfach "kapitalistisch". Es handle sich hier, wie es in der "Volkszeitung" (21) heißt, nicht etwa um eine "kapitalisti-

sche Warenwirtschaft", sondern um eine "kleine Warenwirtschaft". Beide seien dem Wesen nach gänzlich verschieden. Zunächst einmal sei die Zahl der erlaubten Angestellten niedrig. Auch werde durch die sozialistische Gesellschaftsordnung verhindert, daß eine Ausbeutung dieser Angestellten stattdie. Ferner arbeite der Meister im Betrieb mit; er habe die Pflicht, Lehrlingen sein Können weiterzuermitteln; ihr Verhältnis sei das zwischen Meister und Lehrling; sie müßten einen Vertrag schließen, in dem die Rechte und Pflichten beider Seiten, die Arbeitszeit und die Entlohnung genau fixiert sind. Die Formulierung des Vertrags müsse vom örtlichen Industrie- und Handelsverwaltungsamt gebilligt werden. Wie anders lägen da die Verhältnisse doch in kapitalistischen Gesellschaftsordnungen: Die dortigen "Kapitalisten" nähmen nicht an der Produktionsarbeit teil und entrissen den Arbeitern die Früchte ihrer Arbeit (sic!)

Freilich dürfe man die Warnung Lenins nie in den Wind schlagen, daß die Kleinproduktion unausgesetzt, täglich, stündlich, elementar und massenweise Kapitalismus und Bourgeoisie erzeuge. Stamme dieser Satz Lenins freilich nicht aus dem Jahre 1920, also aus einer Epoche, in der trotz der vorausgegangenen Oktoberrevolution immer noch die Privatwirtschaft vorherrschte! Die Situation Chinas i.J. 1982 sei ganz zweifellos eine andere als die der Sowjetunion i.J. 1920. Hier in China habe bereits in den fünfziger Jahren die sozialistische Umgestaltung stattgefunden; seither dominiere die staats-eigene und die Kollektivwirtschaft, so daß der Einzelwirtschaft nur eine Ergänzungsfunktion zukomme. Ein sozialistisches Land brauche sich bei Gott nicht vor einem Schuhmacher zu fürchten! An anderer Stelle (22) heißt es freilich, daß die Beschäftigung von mehr als zwei Angestellten zwar eine "winzige Ausbeutung" (weixi boxue) sei, die aber - gegen den Produktionsvorteil abgewogen - kaum zähle.

c) Industrie: Teilautonomie, Verantwortungssystem und "Verbetrieblichung" (Entstehung betrieblichen Sondereigentums?)

Die wichtigsten Ziele der Reformer auf dem Gebiet des Industriemanagements lassen sich stichwortartig folgendermaßen umschreiben: betriebliche Teilautonomie, Betriebsintegration und Arbeitsteilung, Erweiterung der zwischenbetrieblichen Vertragstätigkeit und Absicherung der so geschaffenen Beziehungen durch ein rechtliches und institutionelles Korsett (23). Erste Experimente mit der betrieblichen Eigenverantwortung begannen im Oktober 1978 in der Provinz Sichuan; seitdem hat sich die Bewegung im Schneeballsystem über weite Teile Chinas verbreitet. Die Teilautonomie wirkte sich auf drei Sphären aus:

- Im Produktionsprozeß waren früher Sortiment, Quantität und Produktionsweise vom Staatsplan genau vorgeschrieben. Eine Mehrerzeugung kam nur selten zustande, da keine materiellen Anreize herausprangen. Inzwischen dürfen die Betriebe, sobald sie den staatlichen Plan erfüllt haben, nach Marktgesichtspunkten in Eigen-

verantwortung weiterproduzieren.

- In der Zirkulationssphäre lieferte der Staat früher dem Unternehmen die benötigten Einrichtungen, Roh- und Brennstoffe und vertrieb im Gegenzug die Fertigwaren. Inzwischen dürfen die von den Reformmaßnahmen begünstigten Betriebe bis zu 30% ihrer Rohstoffe selbst anschaffen und können die meisten Fertigprodukte auch wiederum - unter Umgehung der staatlichen Handelsinstitutionen - selbst auf den Markt bringen.

- Der Verteilungsprozeß war früher so gestaltet, daß der Staat Einnahmen und Ausgaben eines Betriebs unmittelbar in die Hand nahm. Inzwischen dagegen kommt es schrittweise zur finanziellen Eigenverantwortung der Betriebe: Vom Bruttogewinn sind zunächst die Löhne und Prämien für die Arbeiter abzuziehen und die Nettoprofiten sodann nach einem bestimmten Schlüssel zwischen Betrieb und Staat aufzuteilen. Teilweise dürfen Betriebe sogar schon Devisen einbehalten und werden dadurch instand gesetzt, direkt mit ausländischen Geschäftspartnern Handel zu treiben.

Die Beziehungen zwischen Staat und Betrieb sind vertraglich festzulegen, so daß jede Seite genau weiß, woran sie ist. Soweit sich hier stabile Muster herausbilden, kann dann in der Tat von einem "Verantwortungssystem" die Rede sein, das sich im übrigen auch auf das Verhältnis zwischen Gesamtbetrieb und Werkhallen, zwischen Werkhallen und Arbeitsschichten sowie zwischen Schicht und Einzelarbeitern weiterpflanzen kann. Der einzelne oder die einzelne Gruppe arbeitet dann de facto nicht mehr so sehr als Teil des "Volkes" (Volkseigentum!), sondern überwiegend für sich oder für seine Gruppe. Die der sozialistischen Eigentumskonzeption zugrunde liegende Idealvorstellung von der Identität zwischen Produzenten und Eigentümern wird dadurch de facto ausgehöhlt.

"Verantwortlichkeitssysteme" sollen flexibel ausgestaltet werden:

- Manchmal vereinbaren staatliche Behörden mit den ihnen unterstellten Einzelfabriken bestimmte Produktionsziele, woraufhin die betreffenden Fabrikleitungen diese Zielvorgaben wiederum - in Portionen aufgeteilt - auf Arbeitsschichten oder Arbeitsgruppen umlegen und u.U. weitere Leistungs- und Prämienvereinbarungen treffen.

- Es lassen sich aber auch Entlohnungen auf Stückbasis oder nach dem Arbeitspunktesystem oder nach Akkord vereinbaren.

- In weniger gut florierenden Betrieben werden die verschiedenen Produktionsziele vielleicht auf die einzelnen Schichten und Gruppen unterschiedlich umgelegt und die Belohnung gruppenunabhängig vereinbart.

Die Vorteile dieser "Verantwortungs"-Methode liegen auf der Hand: Leistungshemmender "Egalitarismus" gehört der Vergangenheit an, die Arbeiter produzieren mehr und (wenn sie dafür gesondert entlohnt werden) auch besser. Der einzelne und der Staat profitieren in gleicher Weise.

Nachteile des Systems sind der überall noch spürbare Mangel an Managementfähigkeiten, die beim Verantwortungssystem ungleich mehr gefragt sind als bei der bisherigen Befehlswirtschaft, ferner die zu manchmal krassen Ungleichheiten führende Verteilung, die allerdings mit dem Leistungsprinzip gerechtfertigt wird (ohne daß dies immer zuträfe - man denke etwa an schlecht ausgestattete oder ungünstig gelegene Betriebe!); der schärfste Einwand aber kommt wiederum von der System- und Eigentumsseite her: Danach unterhöhlen das Verantwortungssystem und die betriebliche Teilautonomie das sozialistische Eigentum, das der Form nach zwar bestehen bleibt, dem allerdings nicht mehr Geist und Organisation der Eigentumsausübung entsprechen. Juristisch ausgedrückt entsteht hier eine Art Sondereigentum des Betriebs, das doch eigentlich, wenn man das "Volkseigentum" beim Wort nimmt, schon begrifflich gar nicht möglich sein sollte.

III. Ein neuer Eigentumsbegriff? Alte und neue Bewertungskriterien

Die unter II. gebrachten Argumente sollten die Hypothese verdeutlichen, daß die seit nunmehr drei Jahren laufenden Reformen einerseits zu einer strikteren Sozialisierung ("Rektifizierung" des sozialistischen Eigentums) führen, gleichzeitig aber auch "Reprivatisierung"-Tendenzen in sich bergen. Die heutige Führung ist sich der Widersprüchlichkeit dieser Entwicklungen bewußt und hat eine Diskussion eingeleitet, die fast auf den Tag genauso alt ist, wie die Reformen selbst.

Kein geringerer als der Nestor der neuen Wirtschaftspolitik, Xue Muqiao, hat in einem Nachwort zu seinem Buch "Chinas sozialistische Wirtschaft", das von der Foreign Languages Press Beijing i.J. 1981 auf Englisch herausgegeben wurde, energisch die Existenzberechtigung individuellen Produktionseigentums in der sozialistischen Wirtschaft verfochten. Wann in der Geschichte habe es schon je lupenreine Zustände gegeben? Auf das übliche marxistische Geschichtsschema eingehend, weist er darauf hin, daß auf die "Urgesellschaft" keineswegs eine reine neue Gesellschaftsformation gefolgt sei. Selbst in der Sklavenhaltergesellschaft habe es viele freie Menschen gegeben, im Feudalismus viele Einzelbauern und im Kapitalismus viele Kleinproduzenten. Allein wegen dieser "Durchwachsenheit" könne man doch den Grundcharakter dieser jeweiligen Gesellschaftsformationen nicht in Frage stellen! Warum solle also eine sozialistische Gesellschaft "rein" sein?! Es sei im übrigen ein Irrtum, die sozialistische Wirtschaft ausschließlich als Planwirtschaft, die kapitalistische aber ausschließlich als Marktwirtschaft zu definieren. In der Marktwirtschaft ereigne sich vielmehr durchaus staatliche Einmischung, und umgekehrt könne in einer staatlich geplanten Wirtschaft durchaus das Marktelement zur Geltung kommen. Worauf es letztlich ankomme, sei der vorherrschende Charakterzug. In der sozialistischen Wirtschaft sei dies nun einmal die geplante Produktion, während die freie Produktion nur eine ergänzende Rolle spiele. Plan und Markt schlossen einander also genauso-

wenig aus wie Gemeineigentum und Privateigentum (24).

Dies ist eine für den westlichen Leser zweifellos verständliche - und sympathische - Argumentationsweise. Zehn Jahre früher freilich wäre Xue mit solchen Ansichten vermutlich in einem Arbeitslager gelandet. Damals gab es nur das Entweder-Oder, die "zwei Linien" und das "Wenn du nicht für mich bist, bist du gegen mich".

Inzwischen haben auch Diskussionen über die Neugestaltung der Verfassung begonnen. Neun große Fragen werden dabei vor allem diskutiert (Definition des Staatscharakters, Eigentumsystem, Parteiführung, ideologische Führung, Stärkung des Volkskongresses, Präsidentschaft, Stärkung der lokalen Organe, nationale Autonomie, demokratische Rechte), darunter, wie ersichtlich, auch die Eigentumsfrage (25). Offensichtlich neigt die Mehrheit der Diskutanten heute dazu, auch das individuelle Eigentum an Produktionsmitteln verfassungsrechtlich zu verankern, wobei aber der "Fundamentalcharakter" des Gemeineigentums betont und erhalten bleiben muß. Zu verankern sei darüber hinaus auch ein gemeinsames staatlich-privates Eigentum, nicht zuletzt im Rahmen chinesisch-ausländischer Joint Ventures. Was das Wirtschaftssystem als Ganzes angeht, so empfehle sich die Formulierung "Eine Marktwirtschaft unter Führung der Planwirtschaft"; also: Vorherrschaft des Gemeineigentums und Vorherrschaft des Plans gegenüber dem als solchem anerkannten Privateigentum an Produktionsmitteln und dem ebenfalls wieder offiziell als Mechanismus zugelassenen "Wertgesetz".

Den Durchbruch zur Anerkennung eines neuen Eigentumbegriffs brachte ein Artikel von Yu Guangyuan in der "Volkszeitung" (26):

Bis 1978 seien zwei Eigenschaften für die "Überlegenheit" von Produktionsverhältnissen anerkannt worden, nämlich die Größe der einzelnen Betriebe und der Grad der Organisiertheit des Gemeineigentums oder - anders ausgedrückt - "Je größer, desto besser" und "Je mehr der Volkskommune gehört, umso besser, je mehr der Produktionsmannschaft gehört, umso schlechter".

Auf dem Lande galt zwar eine PM als gut, weil sie immerhin Träger von Gemeineigentum war. Noch höher freilich wurde die PB eingeschätzt, die ihrerseits wiederum von der VK ausgestochen wurde. Die VK andererseits konnte sich an Qualität nicht mit dem Volkseigentum messen.

Die neue Führung hat erkannt, daß das Eigentum paradoxerweise inhaltlich in dem Maße entleert wird, wie es formal "aufsteigt". Je mehr ein Gegenstand zum "Volkseigentum" wird, umso weniger hat de facto das Volk in Wirklichkeit mitzubestimmen und desto mehr haben die Bürokraten und Technokraten das Wort.

Neue "Überlegenheits"-Kriterien waren deshalb gefragt. Nicht "Größe" und "Organisiertheit" sollten künftig maßgeblich sein; was zählt, ist vielmehr die Effizienz des betreffenden Gegen-

standes im konkreten Produktionszusammenhang (27).

Dieser Wandel in der Grundeinstellung führte dazu, daß heute die Existenz aller drei Arten von Produktionsverhältnissen voll anerkannt wird, nämlich die Wirtschaft im Rahmen von Staats-, Kollektiv- und Individualbetrieben (28). Für die moderne Großindustrie eigne sich am besten das Volkseigentum (29), für die entwickelteren Sektoren der Landwirtschaft das Kollektiveigentum, wobei diese Form des Eigentums "auf dem Lande... dem Staatseigentum überlegen ist" (!) (30). In "mancher Hinsicht haben schließlich die Privatparzellen, das häusliche Nebengewerbe... und die Einzelwirtschaft... ihre besondere Überlegenheit" (31). Man höre und staune: Das Individualeigentum an Produktionsmitteln kann dem Volkseigentum unter besonderen Umständen sogar "überlegen" sein! Wer hätte einen Satz wie diesen noch 1978 niederschreiben gewagt!

Hier offenbart sich freilich das Grunddilemma: Wenn die "Fortschrittlichkeit" des Eigentums ausschließlich davon abhängt, ob es im konkreten Produktionszusammenhang besonders hohe Erträge abwirft, so ist allen Erfahrungen nach in den kommenden Jahren damit zu rechnen, daß die Individualwirtschaft allen anderen Sektoren das Nachsehen geben wird. Auch nach zehn Jahren Kulturrevolution hat die bisherige Praxis, die ja von der heutigen Führung als eigentliches Kriterium der Wahrheit anerkannt wird, in aller Deutlichkeit gezeigt, wie sehr die spontanen Kräfte des Kleinkapitalismus nach wie vor am Leben sind. Immer wieder haben "Dogmatiker" im Laufe der Jahre davor gewarnt, daß das "Wertgesetz" (der Markt) sowie die Anerkennung materieller Anreize - und nun gar des Privateigentums (bzw. eigentumsähnlicher Zustände) - wie "ein Tiger ist, von dem, sitzt man einmal auf seinem Rücken, nur schwer wieder herunterzukommen ist".

Die gewandelte Eigentumsauffassung müßte auch neue Denkanstöße für das Sachenrecht geben, z.B. über die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs von Volkseigentum oder von individuellem Bruchteilseigentum an öffentlichen Sachen etc.

Die Koexistenz dreier Eigentumsformen könnte langfristig eine ganz neue Qualität des "Sozialismus" in China bewirken. Freilich wird es hier noch manches Kräfteressen zwischen den neuen Eigentümern/Quasi-Eigentümern einerseits und jenen auf Erhaltung ihrer Macht pochenden Funktionären andererseits geben, denen Volks- und Kollektiveigentum weit mehr Existenzberechtigung einräumten als das leidige Individualeigentum, das doch eigentlich schon längst auf den "Kehricht der Geschichte" gehörte.

Eines ist sicher: Beim Individualeigentum werden Inhalt und Form schnell zur Deckung kommen, während sich beim Kollektiv- und beim Volkseigentum bisher noch allemal krasse Deckungslücken aufgetan haben, die aber als solche von der Führung lange Zeit übersehen wurden, sei es nun aus Absicht oder aus blindem dogmatischem Eifer. Nicht nur in China, sondern auch in anderen sozialistischen Staaten

gehört es offensichtlich mit zu den bestgeschützten Tabus, nicht über den Inhalt des Gemeineigentums zu sprechen, da der sozialistische Firnis sonst schnell abblättern könnte.

Anmerkungen:

- 1) Hongqi 1975, Nr.4, S.3-12.
- 2) Zhonghua renmin gongheguo minfa jiben wenti, "Grundprobleme des Zivilrechts der VR China", Beijing 1958, fortan "Minfa".
- 3) Minfa, S.125 f.
- 4) Minfa, S.120 ff.
- 5) Minfa, S.132 f.
- 6) Art.5, Abs.2, Verfassung 1978.
- 7) Einzelheiten dazu in C.a., November 1975, S.688-695 (694).
- 8) Art.9, Verfassung 1978.
- 9) Minfa, S.138.
- 10) PRu 1974, Nr.7, S.16 ff.
- 11) Hongqi 1980, Nr.17.
- 12) RMRB, 5.7.78.
- 13) RMRB, 25.11.80.
- 14) RMRB, 28.10.80.
- 15) Einzelheiten zur Vertragsgestaltung in Oskar Weggel, "Eine Zeitbombe im Sozialismusgebäude der VR China: das Einzelwirtschafts- und Haushaltsquotensystem" in C.a., Juli 1981, S.429-439 (431 f.).
- 16) Ebenda, S.430 f.
- 17) BRu 1981, Nr.46, S.5 f.
- 18) Näheres C.a., September 1981, Ü 48.
- 19) SWB, 27.11.81, und C.a., November 1981, Ü 34.
- 20) Nachweis in C.a., November 1981, Ü 34.
- 21) RMRB, 3.8.81.
- 22) Jingji guanli 1981, Nr.11, S.39.
- 23) Im einzelnen dazu Oskar Weggel, "Der Erdbeben im Rechts- und Vertragswesen und seine Auswirkungen auf das Außenhandelsrecht" in C.a., August 1980, S.656-668 (656 f.).
- 24) BRu 1981, Nr.49, S.12 ff.
- 25) Rede des stellvertretenden Direktors der Chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften, Zhang Youyu, bei einer Rechtskonferenz in Beijing am 23. Februar 1981 in Inside China Mainland, November 1981, S.1 ff.
- 26) RMRB, 7.7.80.
- 27) Zur Diskussion um den bisherigen Eigentumsbegriff vgl. Jingji yanjiu 1979, Nr.1, S.21, und GMRB, 7.2.80.
- 28) RMRB, 7.7.80.
- 29) Dazu GMRB, 5.1. und 7.2.80.
- 30) RMRB, 7.7.80.
- 31) Ebenda.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

ERHARD LOUVEN, PETER SCHIER

China 1981:

Politik und Wirtschaft

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

1. Innenpolitik

In der Volksrepublik China (VRCh) konnte auch im Jahre 1981 eine weitere personalpolitische Absicherung des nachmaoistischen Kurses und der ihn tragenden Deng-Xiaoping-Fraktion festgestellt werden: Der in der maoistischen Tradition stehende Hua Guofeng wurde von seinen Ämtern als Vorsitzender des Zentralkomitees (ZK) der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) und als Vorsitzender der ZK-Militärkommission abgelöst, der Deng-Vertraute Hu Yaobang wurde neuer KPCh-Vorsitzender, und Deng Xiaoping übernahm persönlich die oberste Befehlsgewalt über die Armee. Auch die anderen personellen Veränderungen auf der zentralen und regionalen Ebene von Partei, Staat und Armee bedeuteten eine Stärkung der Gruppe der "Realisten" um Deng Xiaoping. Die Säuberung der mittleren und unteren Funktionsebenen (von der Provinzebene abwärts) von Anhängern des maoistischen Entwicklungsmodells einer sozialistischen Gesellschaft konnte 1981 jedoch immer noch nicht abgeschlossen werden. Die Führungsstellen in den Provinzen sind zwar mittlerweile weitgehend mit Anhängern der Deng-Fraktion besetzt worden, doch die Parteiorganisationen auf Provinz-, Bezirks-, Kreis- und lokaler Ebene sind nach wie vor von Gegnern des neuen Kurses durchsetzt. Ein Indiz hierfür ist, daß die Delegiertenwahlen zum XII. Nationalen Parteitag der KP Chinas bis Ende 1981 noch nicht einmal in der Hälfte der 29 Provinzen, Autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte stattgefunden haben, obwohl sie - einem ZK-Beschluß vom Februar 1980 zufolge - bis November 1980 hätten abgeschlossen werden sollen. Die von Deng Xiaoping bereits im Januar 1980 geforderte politische Überprüfung der mittlerweile 39 Millionen KPCh-Mitglieder konnte auch 1981 nicht vollständig in Angriff genommen werden. Der Beginn umfangreicher Säuberungen kündigte sich jedoch gegen Jahresende an: Mit Hilfe einer Bewegung zur Verbesserung des "Arbeitsstils der Partei", einer umfangreichen Verwaltungsreform und der Einrichtung sog. "Untersuchungsgruppen" auf allen Ebenen der Parteiorganisation sollen die Gegner der Deng-Fraktion aus der Partei und aus den Partei- und Staatsorganen ausgeschlossen werden.

Auch auf dem ideologischen Sektor konnte der nachmaoistische Kurs weiter abgesichert werden: Mit der Verabschiedung der "Resolution über einige Fragen der Geschichte unserer Partei

seit der Staatsgründung" auf der 6. Plenartagung des XI. ZK im Juni 1981 gelang es der Deng-Fraktion, ihre Interpretation der "Mao-Zedong-Ideen" als Leitideologie der Partei durchzusetzen und ihren als "sozialistisches Modernisierungsprogramm" bezeichneten Kurs ein weiteres Mal parteioffiziell festzuschreiben:

- Die "Mao-Zedong-Ideen" in der Interpretation der Deng-Fraktion.

Nach der zur offiziellen Parteilinie erhobenen Interpretation der Deng-Fraktion besteht der Kerninhalt der "Mao-Zedong-Ideen" in dem von Deng zur Legitimation seiner Politik entlehnten Prinzip "Die Wahrheit in den Tatsachen suchen", d.h. "ausgehend von der Realität, Theorie und Praxis miteinander zu verbinden" bzw. "die allgemeingültige Wahrheit des Marxismus-Leninismus mit der konkreten Praxis der chinesischen Revolution zu verbinden". Dies bedeutet, daß die "Mao-Zedong-Ideen" nicht nur für die "realistische" Politik der Deng-Fraktion stehen, sondern auch für eine Eigenständigkeit des chinesischen Kommunismus und als Abgrenzung gegenüber Dominierungsversuchen von seiten der KPdSU. Die "falschen 'linken' Thesen des Genossen Mao Zedong" werden ausdrücklich nicht mehr zu den "Mao-Zedong-Ideen" gezählt, d.h., zu den "Mao-Zedong-Ideen" gehören nur noch jene "korrekten" Bruchstücke der maoistischen Lehre, die in das sozialistische Modernisierungsprogramm der Deng-Fraktion passen. Auch die alleinige Urheberschaft an den "Mao-Zedong-Ideen" wurde Mao entzogen: Die "Mao-Zedong-Ideen" stellen demnach die "Kristallisation der kollektiven Weisheit der KPCh dar", da "viele hervorragende Führer unserer Partei an ihrer Schaffung und Entwicklung maßgeblich beteiligt waren", darunter so prominente Mao-Gegner wie Chen Yun, Peng Dehuai, Liu Shaoqi und -natürlich - Deng Xiaoping selbst. Der Deng-Version der "Mao-Zedong-Ideen" zufolge stellen diese kein totes Dogma dar, sondern müssen beständig "weiterentwickelt" werden. Die derartige Neuinterpretation (offizieller Terminus: "Wiederherstellung") der "Mao-Zedong-Ideen" läuft also de facto auf die Subsumierung der politischen Positionen der Deng-Fraktion unter dem Begriff "Mao-Zedong-Ideen" hinaus. So firmiert Mao posthum für eine Politik, die er in seinen letzten beiden Lebensjahrzehnten aufs schärfste bekämpft hat.

- Kernpunkte des "sozialistischen Modernisierungsprogramms".

Unter den zehn in der "Resolution..." genannten Hauptelementen des gesellschaftlichen Entwicklungskonzepts der Deng-Fraktion sind die folgenden drei von zentraler Bedeutung, da sie in der Tradition der Beschlüsse des VIII. Parteitags (1956) und in diametralem Gegensatz zum maoistischen Entwicklungskonzept einer sozialistischen Gesellschaft stehen:

1. Die gesamte Arbeit der Partei muß dem Wirtschaftsaufbau untergeordnet werden, da der Hauptwiderspruch der chinesischen Gesellschaft in dem Widerspruch zwischen den tagtäglich wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnissen des Volkes und der rückständigen gesellschaftlichen Produktion besteht.